

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 31. Mai 2006 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
**zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen,
Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des
öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG)**
und
**des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung
(Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG)**

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG) und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG)

Artikel I

Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG)

Das Kirchenaustrittsgesetz vom 26. Mai 1981 (GV. NRW. 1981 S. 260), geändert durch Artikel 94 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt gefasst:

„Für die Amtshandlungen des Amtsgerichts werden Kosten nach den Bestimmungen des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG) erhoben.“

Artikel II

Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG)

Das Justizverwaltungskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1995 (GV. NRW. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

"6 Verfahren zur Entgegennahme von Erklärungen des Austritts aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts 30,00 Euro

Anmerkung:

Die Gebühr ist voranzuzahlen. Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben."

Artikel III

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.